

Die Schweiz und die Uebereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz. Teil I

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweiz und die Uebereinkommen der internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

I.

Seit dem Abschluss des furchtbaren, Europa verheerenden Krieges waren die gewerkschaftlichen Organisationen der alten kriegführenden Länder bemüht, eine internationale Konferenz einzuberufen, um die durch den Krieg zerrissenen internationalen Beziehungen neu anzuknüpfen und um gemeinsame Forderungen an die in Aussicht stehende Friedenskonferenz in Paris zu richten.

Die erste internationale gewerkschaftliche Konferenz der Nachkriegszeit wurde nach Bern einberufen und gelangte vom 5.—9. Februar 1919 zur Durchführung. Es nahmen daran die Delegierten von 15 Ländern teil, und es wurde einstimmig ein internationales Arbeiterschutzprogramm angenommen, das der Friedenskonferenz mit der einzigen Unterschrift des Vorsitzenden, unseres Genossen Oskar Schneeberger, eingereicht wurde.

Dieses Programm wurde durch eine Prinzipienerklärung eingeleitet, aus der wir die folgenden Stellen wiedergeben:

« Die Kapitalistenklasse sucht unter dem System der Lohnarbeit ihren Profit zu erhöhen durch die möglichst hochgesteigerte Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Methoden, die, wenn sie keine Schranken finden, die physische, moralische, intellektuelle Kraft der Arbeiter und ihres Nachwuchses untergraben und damit den Aufstieg der Gesellschaft verhindern, ja ihren Bestand selbst gefährden ».

Nach Feststellung der Tatsache, dass das kapitalistische Streben nach Degradation der Arbeiterklasse nur durch die Aufhebung der kapitalistischen Produktion selbst aufgehoben werden kann, dass es aber durch den Widerstand der Arbeiterorganisationen und durch das Eingreifen der Staatsgewalt erheblich eingeschränkt werden kann, sind dem Arbeiterschutzprogramm die folgenden Feststellungen eingefügt:

« Die Schranken, die der Kapitalismus findet, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Diese Unterschiede gefährden durch die Schleuderkonkurrenz der zurückgebliebenen Länder die Industrie und die Arbeiterschaft der vorgeschrittenen. Die Ausgleiche der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Es wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetzlichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben. Gleichzeitig bringen seine Konsequenzen aber auch die Möglichkeit, der Notwendigkeit zu genügen durch die Bildung der Gesellschaft der Nationen, vor der wir stehen. »

Die internationale Gewerkschaftskonferenz verlangte u. a. die Schaffung eines ständigen internationalen Arbeitsamtes und einer ständigen Kommission. Ferner die Einberufung jährlicher Konferenzen der Vertreter der vertragschliessenden Staaten zum Zwecke der Verbesserung der internationalen Arbeitsgesetzgebung. Diese Forderungen waren der Anlass zur Gründung der Inter-

nationalen Arbeitsorganisation und des *Internationalen Arbeitsamtes*, deren Aufgaben in Teil XIII des Friedensvertrages umschrieben sind. Der *Verwaltungsrat* und das *internationale Amt* sind ausführende Organe und die *internationale Konferenz* ist das legislative Organ dieser internationalen Arbeitsorganisation. Ihr Zweck ist die Schaffung einer internationalen Arbeitsgesetzgebung und deren Durchführung in den Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation. Dabei ist sie allerdings nicht gesetzgebendes Organ im Sinne unserer nationalen Behörden, sondern ein beratendes Organ für die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten mittels der nationalen gesetzgebenden Behörden.

Ausserdem verdankt die internationale Arbeitsorganisation ihren Ursprung der Bewegung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte und die um das Jahr 1900 zur Gründung der *Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz* und des *Basler Arbeitsamtes* führte, eine Bewegung, an der führende Staatsmänner, Juristen, Volkswirtschaftler und Arbeiterführer — unter denen sich besonders unser unvergessliche Papa Greulich auszeichnete — beteiligt waren und die die internationalen Konferenzen von 1905, 1906 und 1913 einberufen hat. Diese Konferenzen legten allerdings den Staaten keine Verpflichtungen irgendwelcher Art auf. Ihre Bevollmächtigten waren höchstens moralisch verpflichtet. Sie konnten sogar aus politischen oder andern Motiven ablehnen, ihren Parlamenten die von der Konferenz beschlossenen internationalen Uebereinkommen zur Ratifikation vorzulegen.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz von Bern hatte gefordert, dass die internationale Arbeitskonferenz eine wahrhaft gesetzgebende Behörde sein sollte, deren Beschlüsse für alle angeschlossenen Staaten bindend sein sollten. Die Friedenskonferenz ist indessen nicht so weit gegangen. Sie stellte sich auf den Standpunkt der restlosen Anerkennung der Souveränität der einzelnen Staaten. Sie hat lediglich durch den Artikel 405 bestimmt, dass

«... sich jedes Mitglied verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge aussergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als achtzehn Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) den Vorschlag oder den Entwurf eines Uebereinkommens der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zum Zweck der Verwirklichung durch ein Gesetz oder durch anderweitige Massnahmen zu unterbreiten».

Nach dieser Bestimmung kann kein Mitglied ohne seine Zustimmung zu einer anderen Verpflichtung gezwungen werden als zu der, die Beschlüsse der Konferenz der zuständigen Stelle zur Ausarbeitung eines Gesetzes zu unterbreiten. Dieser Hinweis schien deshalb notwendig, weil von gewisser Seite ungerechtfertigte Angriffe auf die internationale Arbeitsorganisation erfolgt sind. Wenn somit nicht alle Beschlüsse der internationalen Konferenzen von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, ist dafür nicht die Arbeitsorganisation und nicht das Internationale Arbeitsamt verant-

wortlich, sondern die betreffenden Regierungen, die die Durchführung der Beschlüsse ablehnen.

Aus diesen Ausführungen geht der Unterschied zwischen den alten Arbeiterschutzkonferenzen und den internationalen Arbeitskonferenzen hervor: Die Regierungen sind verpflichtet, die *Beschlüsse ihren Parlamenten* und damit der öffentlichen Meinung vorzulegen. Die Verfasser des Friedensvertrages haben mit einer starken öffentlichen Meinung gerechnet, die die verschiedenen Parlamente zur Ratifizierung der Uebereinkommen veranlassen sollte. Wenn die öffentliche Meinung und besonders die der Arbeiterschaft kräftig und lebendig ist, wird die Ratifikation fortschreiten. Die Verantwortlichkeit der Arbeiterklasse in jedem der internationalen Arbeitsorganisation angeschlossenen Lande ist deshalb gross; der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung jedes Landes fällt die Aufgabe zu, ihre Kräfte für die Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes innerhalb der vorgezeichneten Grenzen zusammenzufassen.

Welches nun war die Haltung der schweizerischen Regierung und der eidgenössischen Räte gegenüber den von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihren verschiedenen Sessionen angenommenen Vorschläge und Uebereinkommen? Darüber werden die nachstehenden Abschnitte Aufschluss geben. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, dass ein «*Vorschlag*» einen *Wunsch* der Internationalen Arbeitsorganisation darstellt, der an die Mitglieder gerichtet ist und sie einlädt, auf Grund des nationalen Rechtes, d. h. durch die interne Gesetzgebung, die Grundsätze oder die bestimmten Vorschriften, die Gegenstand des Vorschlages sind, für ihr Land in Wirksamkeit treten zu lassen. Was die Entwürfe zu *Uebereinkommen* betrifft, tragen sie den Charakter richtiger Verträge zwischen Staat und Staat für eine durch das Uebereinkommen selbst bestimmte Zeitperiode. Diese Periode beträgt in der Regel 11 Jahre.

Die Internationale Arbeitskonferenz hat bisher 9 Sessionen abgehalten. Sie hat im Verlaufe dieser Sessionen die folgenden Entwürfe zu Uebereinkommen und Vorschlägen angenommen (dabei werde ich mich in der Hauptsache an die Uebereinkommen halten und nur in bestimmten Fällen auch die Vorschläge besprechen, um nicht allzuviel Raum in Anspruch zu nehmen):

In Washington im Jahre 1919:

Sechs Entwürfe zu *Uebereinkommen*: Achtstundentag, Arbeitslosigkeit, Nacharbeit der Frauen, Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, Nacharbeit der Jugendlichen und Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Das erste dieser Uebereinkommen ist das am meisten besprochene. Es bezweckt, die *Arbeitszeit* in gewerblichen Unternehmungen auf 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche zu

beschränken. Die Schweiz hat dieses Uebereinkommen nicht ratifiziert, obschon der Achtstundentag seit dem 1. Juli 1920 (auf welchen Zeitpunkt das Gesetz vom 17. Oktober 1919 in Kraft trat) in allen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben vorgeschrieben ist. Zur Ratifikation des Uebereinkommens wäre die Gesetzgebung über das Gewerbe notwendig gewesen. Der Bund ist dazu durch Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung ermächtigt. Der Bundesrat war aber der Auffassung, dass die Ratifikation des Uebereinkommens zu starre Bestimmungen für diese Kategorie von Unternehmungen erfordert hätte. Er hat deshalb in seiner Botschaft vom 10. Dezember 1920 an die Bundesversammlung beantragt, es sei vom Beitritt zu diesem Uebereinkommen abzusehen, doch es sei «in zustimmendem Sinne von der Erklärung des Bundesrates Kenntnis zu nehmen, wonach dieser den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Gewerben und im Handel, das den besonderen Bedürfnissen dieser Berufszweige Rechnung tragen soll, vorlegen wird.»

Seit diesem Beschluss sind sechs Jahre vergangen; der Bundesrat hat aber nicht nur das versprochene Gesetz — und das Versprechen ist durch die Bundesversammlung bestätigt worden — nicht vorgelegt, sondern er hat bekanntlich versucht, das Fabrikgesetz, das den Achtstundentag vorschreibt, nach rückwärts zu revidieren. Glücklicherweise hat das Volk in machtvollem Aufmarsch dem Bundesrat die Zustimmung zu diesem Vorgehen versagt. Unsere Industrie hat unter dem Achtstundentag nicht gelitten, im Gegenteil. Die gegenwärtig geltenden, den Achtstundentag anerkennenden Kollektivverträge beweisen überdies, dass die 48stundenwoche im Gewerbe ebensogut durchführbar wäre wie in der Industrie, wenn auf die rückständige Gesinnung und den schlechten Willen der Unternehmer weniger Rücksicht genommen würde.

Der andere Umstand, der nach den Ausführungen des Bundesrates gegen die Ratifikation des Uebereinkommens spricht, nämlich unsere Gesetzgebung über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten, ist nicht mehr wert als der erste. Dieses Gesetz entspricht, wenn auch nicht dem Buchstaben, so doch dem Sinne des Washingtoner Uebereinkommens. Das Londoner Protokoll hat diese Auffassung bestätigt. Es wäre an der Zeit, dass die Schweiz dem Vorgehen Belgiens folgen würde, einem Lande, das ebenso oder vielleicht noch stärker industrialisiert ist als die Schweiz und das das Uebereinkommen ohne irgendwelchen Vorbehalt ratifiziert hat. Das Argument der ausländischen Konkurrenz kann jedenfalls nicht erhoben werden, da unsere Exportindustrie dem Achtstundentag unterstellt ist, das Gewerbe, das in erster Linie für den inländischen Markt arbeitet, dagegen nicht. Die Nichtratifikation durch die Schweiz erhält dadurch noch besondere Bedeutung, dass Länder wie Oesterreich und Italien das Washingtoner Abkommen unter der Bedingung ratifiziert haben, dass die Ratifizierung auch

durch andere Länder, besonders durch die Schweiz, vollzogen werde. Es wäre sehr zu bedauern, wenn unser Land, das seinen industriellen Aufschwung seinem fortschrittlichen Geist in der Sozialgesetzgebung verdankt, in dem sträflichen Schlendrian verharren und dadurch zum Hindernis für den sozialen Fortschritt würde.

Das Uebereinkommen betreffend die *Arbeitslosigkeit* ist durch die Schweiz ratifiziert worden. Seine Bestimmungen waren bereits durch den Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeitslosenunterstützung (Art. 5 und 37) und durch die Ausführungsbestimmungen des Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1919 verwirklicht.

Das Uebereinkommen betreffend das *Verbot der Nachtarbeit für Frauen* war in der Schweiz durch das Gesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und vom 27. Juni 1919 (Art. 65) bereits verwirklicht. Die Ratifikation erforderte die Ausarbeitung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen in den Gewerben, dessen Artikel 3, 4, 5 und 6 den Bestimmungen des Uebereinkommens entsprechen.

Das Uebereinkommen betreffend das *Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit* war bereits durch den Artikel 70 des Fabrikgesetzes verwirklicht, der die Zulassung von Kindern unter 14 Jahren verbietet. Ferner verschafften die Artikel 2 und 7 des Gesetzes vom 31. März 1922 betreffend die Arbeit der Frauen und Jugendlichen in den Gewerben den Bestimmungen des Uebereinkommens Nachachtung. Ferner wurde entsprechend dem Uebereinkommen durch eine Verordnung vom 5. Juli 1923 (Art. 2) die Arbeit der Jugendlichen bei den Transportanstalten geregelt.

Das Uebereinkommen betreffend die *gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen* war durch das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken (Art. 71, 72 und 73) ebenfalls bereits verwirklicht. Eine einfache, formelle Aenderung wurde bei den Artikeln 71 und 72 dieses Gesetzes vorgenommen, um sie mit den Bestimmungen des Art. 16 des Gesetzes über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen in den Gewerben vom 31. März 1922 in Uebereinstimmung zu bringen.

Dagegen wurde das Uebereinkommen betreffend die *Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft* nicht ratifiziert. Der Bundesrat erklärte in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1920, dass die für eine sofortige Durchführung des Uebereinkommens notwendigen Mittel nicht zur Verfügung ständen und dass die einzige Möglichkeit in der Schaffung einer Mutterschaftsversicherung bestehe. Seither war die Rede davon, diese Frage in Verbindung mit der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes zu prüfen. Es wurden Experten

zu Rate gezogen, doch es kam dabei nichts Positives heraus. Man muss die traurige Feststellung machen, dass man im Budget der Eidgenossenschaft Jahr für Jahr eine Ausgabe von 80 bis 100 Millionen Franken für eine so unsoziale Sache wie den Militarismus vorsieht und dabei zu erklären wagt, es sei unmöglich, 14 Millionen zum Schutz der Mütter zu verwenden. Es ist eine Schande für die Schweiz, dass sie in dieser Frage bald am Schwanze aller zivilisierten Nationen marschiert.

So hat die Schweiz von den durch die erste Session der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Uebereinkommen nur jene ratifiziert, die durch unsere eigene Gesetzgebung bereits verwirklicht waren. Wir werden in einem späteren Artikel sehen, welches Schicksal den Beschlüssen der späteren Sessionen beschieden war; es ist in keiner Weise erfreulich. Es ist unbedingt notwendig, dass sich die öffentliche Meinung mit diesen Fragen befasst und die Vertreter der Bundesbehörden an die begeisterten Sätze erinnert, mit denen sie die Arbeiter aufforderten, für den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund zu stimmen. Es handelt sich um Versprechen, die nicht vergessen werden dürfen! Es handelt sich um Verpflichtungen gegenüber dem Land, die respektiert werden müssen!

Das Getreidemonopol.

Die Front der Arbeiter und Bauern in der Monopolfrage hielt nicht, was sie versprach. In der Abstimmung vom 4./5. Dezember wurde der von der Bundesversammlung vorgeschlagene Verfassungsartikel, durch den das Getreidemonopol legalisiert werden sollte, mit 371,379 gegen 365,009 Stimmen verworfen. Man bezeichnete dies mit Recht als einen Zufallsentscheid. Trotzdem kommt der beste Monopolfreund nicht um die Tatsache herum, dass nur 8 von 22 Ständen dem Monopol zugestimmt haben. Unter den verwerfenden Kantonen befinden sich ausgesprochene Bauernkantone, wie Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Freiburg, Baselnd, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Thurgau, ebenso aber auch die Industriekantone Glarus, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Neuenburg.

Es war die Bauernfront so wenig unerschüttert wie die Arbeiterfront, trotzdem gerade die Bauernblätter sehr zuversichtlich schrieben.

Auch in den annehmenden 8 Kantonen ist das Stimmenverhältnis zwischen Ja und Nein keineswegs erdrückend.

Wir halten dafür, dass es gut ist, den Gründen für diesen unerfreulichen Ausfall der Abstimmung nachzugehen.

Da wirkte nun in erster Linie die Tatsache, dass mit « Ja » gestimmt werden musste. Die Partei der Neinsager, die unentwegt gegen jedes Gesetz und gegen jede Verfassungsänderung erst recht stimmt, ist mit 50,000 Bürgern nicht zu hoch angegeben. Nach